

Auskunft:
Ing. Sebastian Hellbock, MSc
T +43 5574 4951 52059

Zahl: BHBR-I-7100.00-21/2024-6
Bregenz, am 17.04.2024

Betreff: Rudolf Schertler, Geländeausgleichsschüttung im Uferschutzbereich auf Gst Nr 2114
KG Lauterach;
- Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung iVm
der Verordnung "Lauteracher Ried"
- Feststellungsbescheid

BESCHIED

Herr Rudolf Schertler, Sackstraße 3, 6923 Lauterach, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Eingabe vom 12.03.2024 um die naturschutzrechtliche Bewilligung einer Geländeausgleichsschüttung im Uferschutzbereich des Birkgrabens auf Grundstück Gst Nr 2114 KG Lauterach, im Ausmaß von max. 300 m² angesucht. Das Vorhaben befinden sich u.a. im Natura 2000 Gebiet "Lauteracher Ried".

Da nicht offensichtlich auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat die Amtssachverständige in ihrem Gutachten vom 16.04.2024 verneint.

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, (GNL), wird von Amts wegen festgestellt, dass das gegenständliche Projekt zur Geländeausgleichsschüttung im Umfang von max. 300 m² auf Gst Nr 3411/1 KG Lauterach das Natura 2000 Gebiet "Lauteracher Ried" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Hinweis: Dieser Bescheid stellt keinen Bewilligungsbescheid zum gegenständlichen Vorhaben dar und ermächtigt keine Ausführung. Das Bewilligungsverfahren wird gesondert geführt.

Begründung

Ergänzender Sachverhalt und Verfahrensgang

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einreichunterlagen und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest. Im Ermittlungsverfahren hat die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung zum Projekt folgende Stellungnahme erstattet:

„Nach derzeitigem Wissenstand wird bezüglich des Erhaltungsgrades der für die Nominierung als Europaschutzgebiet maßgeblichen Vorkommen von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets sowie der definierten Erhaltungsziele der Schutzgüter und des Schutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen, da keine Schutzgüter im gegenständlichen Bereich bekannt sind. Ebenso wurde das Vorhaben in Hinblick auf etwaige akustische Auswirkungen außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich des § 26a Abs. 3-5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 22/1997 idgF.) bzw. des § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 8/1998 idgF.) als das Europaschutzgebiet und seine Erhaltungsziele nicht beeinträchtigend einzustufen.“

Rechtsgrundlagen:

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise Folgendes:

"§ 26a

Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

[...]

- (3) *Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.*
- (4) *Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes. Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.*
- (5) *Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."*

Hierzu hat die Behörde erwogen:

Der Spruch stützt sich auf die zitierte Gesetzesstelle und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere des naturschutzfachlichen Gutachtens konnte von Amts wegen festgestellt werden, dass das gegenständliche Projekt das Natura 2000 Gebiet "Lauteracher Ried" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der Feststellungsbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 des Gebührengesetzes oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Sebastian Hellbock, MSc

Ergeht an:

1. Rudolf Schertler
Sackstraße 3
6923 Lauterach
Zustellung RSb (dual)

2. Marktgemeinde Lauterach
Hofsteigstraße 2a
6923 Lauterach
Zustellung RSb (dual)

3. Naturschutzanwaltschaft Dornbirn
Jahngasse 9
6850 Dornbirn
Zustellung RSb (dual)